



Kuratorium

Städtepartnerschaft Bielefeld–Welikij Nowgorod e.V.

Kontaktadresse: Brunhild Hilf, Schelpsheide 12, 33613 Bielefeld, Telefon 0521-889282

Satzung

in der Fassung vom 10. März 2014

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Kuratorium Städtepartnerschaft Bielefeld – Welikij Nowgorod e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und soll als gemeinnütziger Verein geführt werden.

§ 2: Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist
 - a) die Förderung und aktive Durchführung von Kontakten mit den Bürgern der Stadt Welikij Nowgorod / Russland, um an der Bürgernähe dieser Partnerschaft mitzuwirken,
 - b) die Vermittlung und Vergabe ideeller, materieller und finanzieller Hilfen an Einrichtungen in der Stadt und der Region Welikij Nowgorod zur Stützung und Verbesserung der Leistungen in den Bereichen
 - öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege;
 - Jugend- und Altenhilfe;
 - Kunst und Kultur;
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Unterstützung von Studierenden;
 - Wohlfahrtspflege und
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich sowohl konfessionell als auch parteipolitisch unabhängig. Er will durch seine Tätigkeit zur Versöhnung mit unseren östlichen Nachbarn, zum besseren Verständnis füreinander und damit zur Entspannung zwischen den Völkern beitragen.
3. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
 - a) kulturelle und bildungspolitische Veranstaltungen;
 - b) Beratung bei Begegnungen und Begegnungsprogrammen zwischen Bielefelder und Welikij Nowgoroder Bürgern bzw. Schulen, Betrieben, Verbänden u.a.;
 - c) Ausarbeitung und Durchführung eigener Begegnungsprogramme;
 - d) Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen in der Stadt und der Region Welikij Nowgorod. Dazu vermittelt der Verein Kontakte und wirbt bei Bürgern um Unterstützung des Engagements.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er darf weder den Mitgliedern Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen zukommen lassen, noch jemanden durch Zuwendungen, die dem Zweck des

Kuratoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Stadt Welikij Nowgorod zu verwenden hat.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihren ständigen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden, z.B. wenn das Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes und mit Hinweis auf das Rechtsmittel des Einspruchs mitzuteilen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Eingang der Mitteilung (Datum des Poststempels). Der endgültige Ausschluss bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden; auf der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied Gehör zu geben. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5: Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
2. Die erste Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die beantragten Änderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 8.2)
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Jahr
 - c) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die künftige Planung und Vereinsarbeit
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 7.5)
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 5)
 - g) der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4.5)
8. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
9. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los.
10. Zu den Mitgliederversammlungen soll ein für die Städtepartnerschaft zuständiger Vertreter der Stadtverwaltung eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Ehrenvorsitzenden bzw. eine Ehrenvorsitzende wählen. Der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der Verein kann jeweils einen Ehrenvorsitzenden bzw. eine Ehrenvorsitzende haben.

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
 - b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - e) drei bis fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus. Die Wiederwahl und Abwahl sind zulässig. Alle Wahlen erfolgen mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
3. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Finanzfragen können nicht ohne den Kassenwart entschieden werden.
5. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf ein oder mehrere bevollmächtigte/s Mitglied/er übertragen.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9: Auflösung

1. Über den Antrag der Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit ¾-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann die Auflösung mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins regelt § 3 Ziffer 3 der Satzung.

§ 10: Übergangsbestimmung

Die Tätigkeit des amtierenden Vorstandes wird bis zur Jahreshauptversammlung des Jahres 1989 verlängert.

§ 11: Schlussbestimmungen

1. *Die Satzung tritt mit dem 18. März 1988 in Kraft.*
2. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese rechtswirksam zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Anmerkung:

Die vorstehende Textfassung ist vom Vorstand am 2.9.2014 auf inhaltlich zutreffende Wiedergabe der Beschlüsse zur Satzung durchgesehen worden. Die kursiv geschriebenen Textteile (§§ 10, 11.1) sind ohne gegenwärtige Bedeutung.